
Herzlich Willkommen im Projekt

SchulBerEit

Information, **S**chulung und **B**eratung der
Pflegeschulen zur **E**inführung und
Umsetz**u**ng des Pflegeberufegesetzes

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ein Kooperationsprojekt der FH Bielefeld und des DIP

Modul 2

Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Trägers der praktischen Ausbildung im Kontext der Pflegeberufereform

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



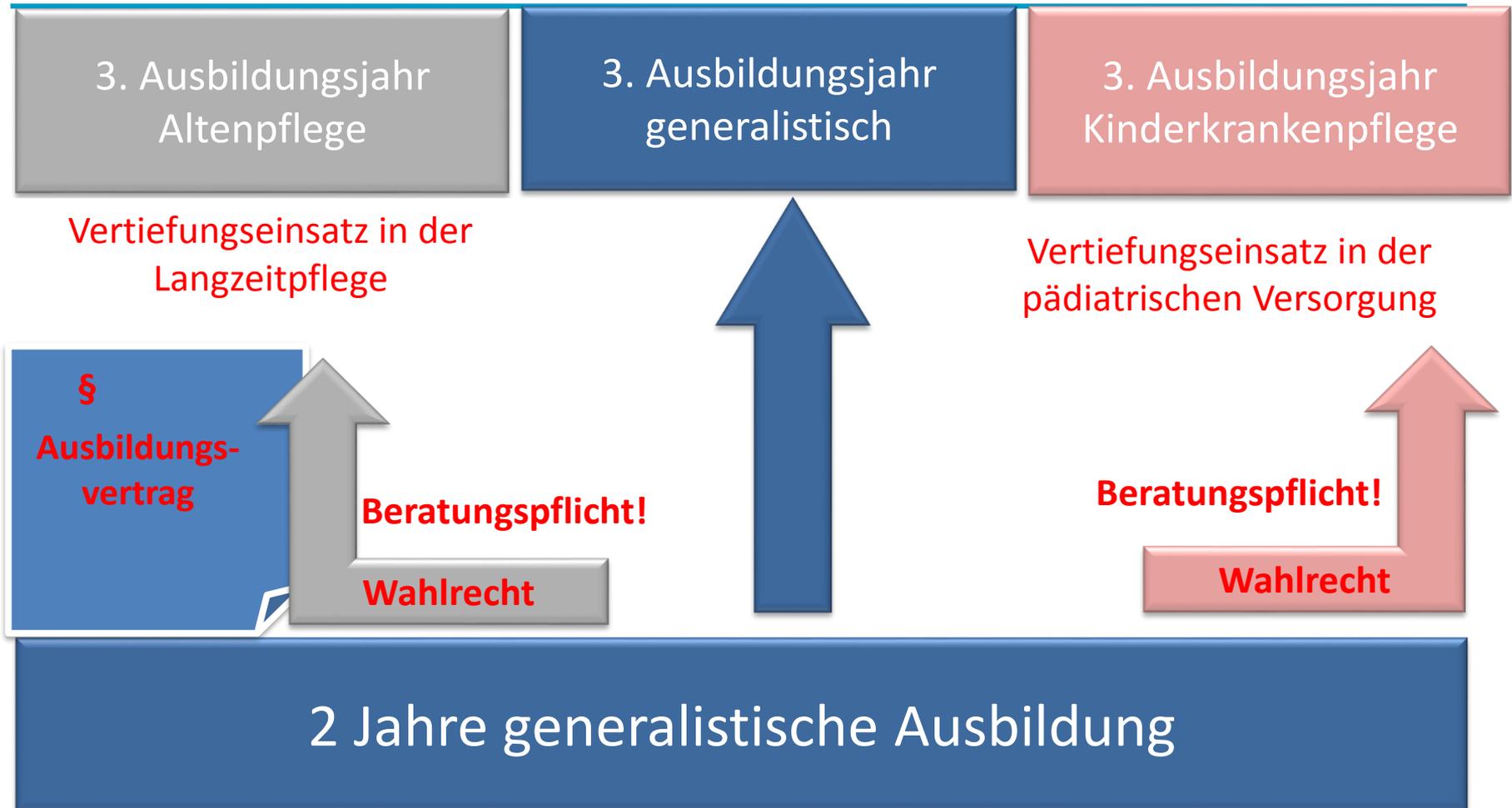
Vortragsschwerpunkte

1. Die Innovation des Pflegeberufegesetzes im Überblick
 2. Die besondere Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung
 3. Ausgewählte Schwerpunkte
 - Ausbildungsplan
 - Einsatzplanung
-

-
1. Ein neuer Beruf? Generalistik mit Ausnahmen
 2. Zwei Wege zum Ziel: berufliche Ausbildung und primärqualifizierendes Pflegestudium
 3. Besondere Verantwortung: vorbehaltenene Tätigkeiten
 4. Kompetenzen erweitern: heilkundliche Aufgaben
 5. Pflege- und Berufsverständnis
 6. Kompetenzorientierung
-

Ein neuer Beruf?

Generalistik mit Ausnahmen



Berufliche **Ausbildung** an **Pflegeschulen**

Abschluss

- Pflegefachfrau /
Pflegefachmann

bei Ausübung des Wahlrechts

- Altenpfleger/in
 - Gesundheits- und
Kinderkrankenpfleger/in
-

Primärqualifizierendes **Pflegestudium an Hochschulen**

Abschluss

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- B.Sc. oder B.A.

Abschnitt 2

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4

Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 durchgeführt werden.

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatz 1 umfassen

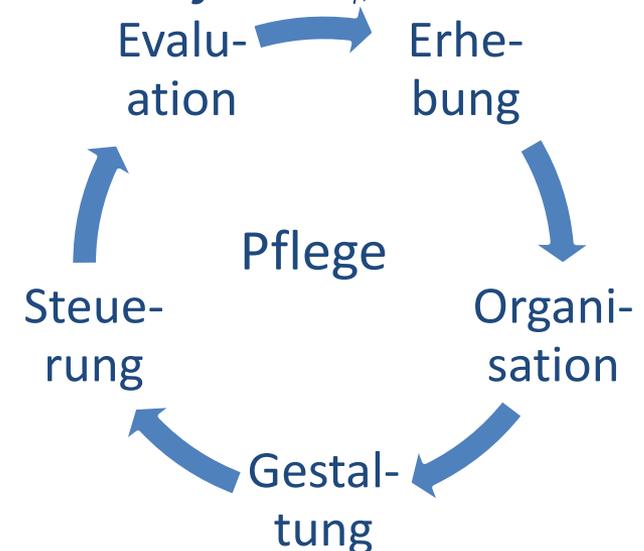
1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

Vorbehaltene Tätigkeiten zum Schutz des zu pflegenden Menschen, nicht zur Attraktivitätssteigerung des Berufes!

„Allerdings ist ein solcher Vorbehalt nach Igl nur durch den Schutz der Gesundheit des Pflegebedürftigen zu begründen, nicht aber durch das Ziel, das Ansehen des Berufes zu fördern.“

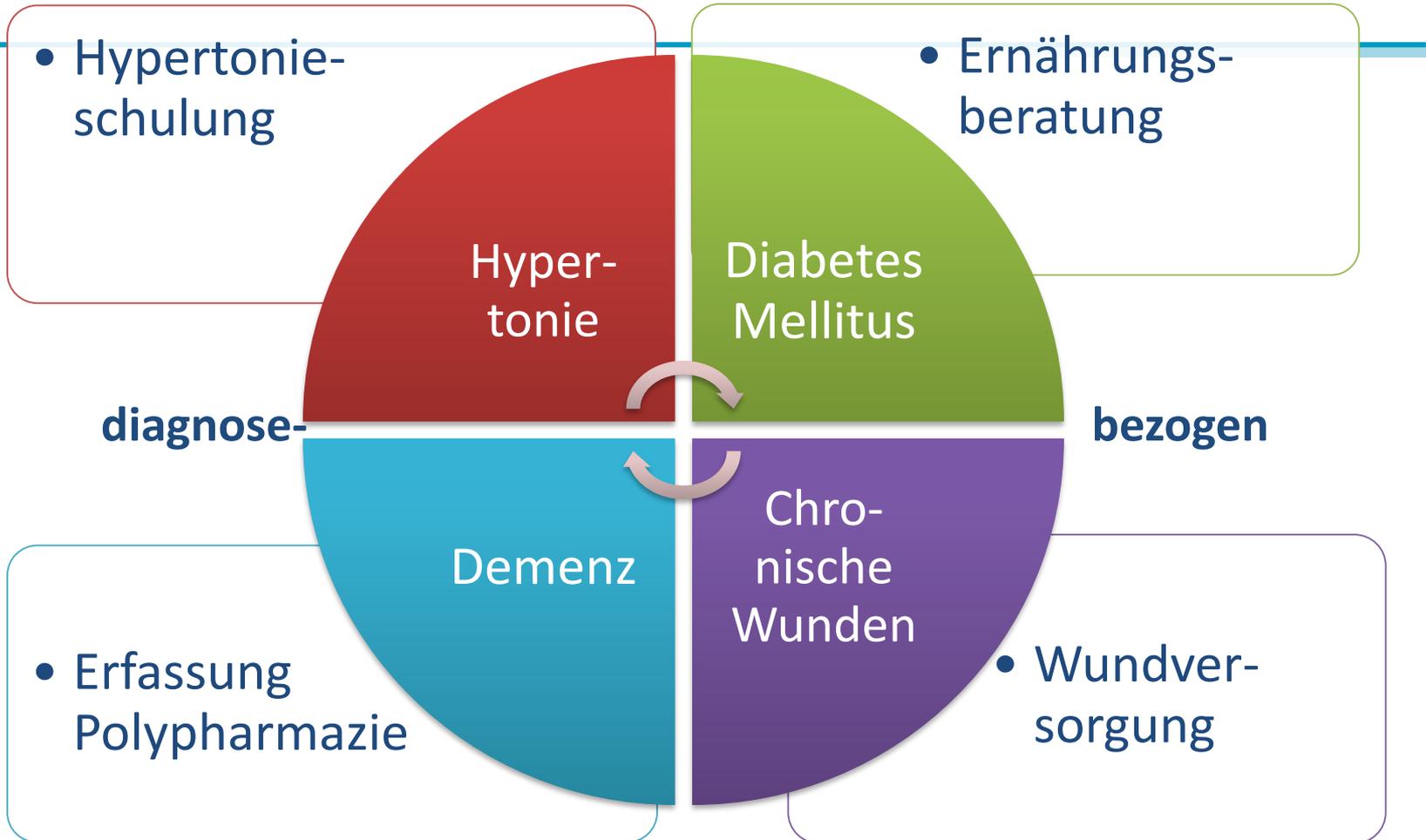
Vorbehalte sind an den Pflegeprozess gebunden!



Zitiert nach: **Hundenborn, G., Knigge-Demal B. (2018)**: Der Pflege vorbehalten! Hintergründe und Perspektiven der vorbehaltenen Tätigkeiten im Pflegeberufegesetz. In: RDG, 15 (5), S. 230-237.

Kompetenzen erweitern

heilkundliche Aufgaben nach § 63, Absatz 3c, SGB V



Kompetenzen erweitern

heilkundliche Aufgaben nach § 63, Absatz 3c, SGB V



Pflege- und Berufsverständnis

- ✓ „ ... selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen“ [Abs. 1]
ist allen Lebensphasen und Institutionen verpflichtet
- ✓ Pflege umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation ...,
- ✓ ... Beratung sowie ... Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.“
ist auf alle Dimensionen von Pflege ausgerichtet



Pflege- und Berufsverständnis

- ✓ „...erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher und weiter bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse...“
ist der wissenschaftlichen Begründung verpflichtet
- ✓ ... auf der Grundlage einer professionellen Ethik“
ist ethisch zu rechtfertigen
- ✓ „... berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase ...“
ist der Lebensweltorientierung verpflichtet
- ✓ „ ... unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.“
[Abs. 2] ist der Autonomieförderung verpflichtet

[vgl. § 5 Abs. 3 PflBG]

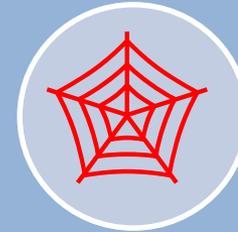
Übernahme von Verantwortung



selbstständig



eigenständig



interdisziplinär



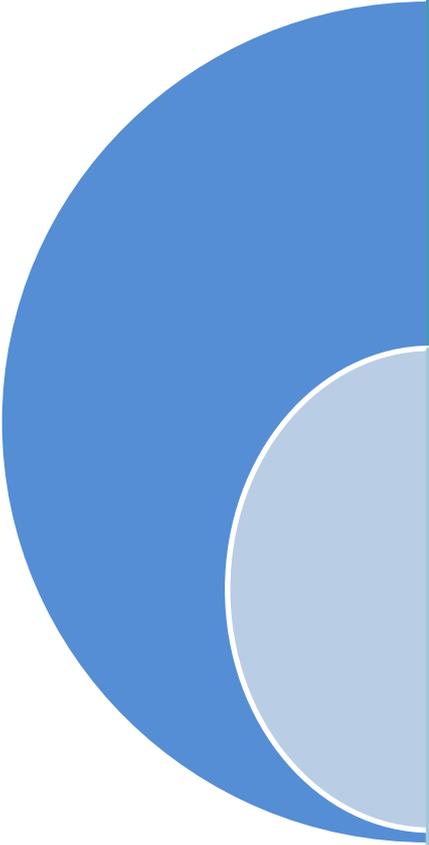
Selbstständiger Verantwortungs- und Aufgabenbereich

- 
- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege
 - b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
 - c) Durchführung der Pflege und Dokumentation des Pflegeprozesses
 - d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
 - e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen
 - f) Beratung, Anleitung und Unterstützung ... bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz ...

Selbstständiger Verantwortungs- und Aufgabenbereich

- 
- g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten ...
insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten
 - h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen
 - i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen

Eigenständiger und interdisziplinärer Verantwortungs- und Aufgabenbereich



2. Eigenständiger Verantwortungs- und Aufgabenbereich
ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation, (§ 5 Abs. 3 Punkt 2. PfIBG)

3. Interdisziplinärer Verantwortungs- und Aufgabenbereich
interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen. (§ 5 Abs. 3 Punkt 3. PfIBG)

-
- ❖ „Inhalte“ der Ausbildung werden durchgehend als Kompetenzen beschrieben
 - ❖ Kompetenzen gelten gleichermaßen für die Lernorte
 - Pflegeschule
 - Einsatzbereiche der praktischen Ausbildung
 - ❖ Prüfungen sind kompetenzorientiert zu gestalten
 - ❖ Anlagen 1 bis 4 konkretisieren die Kompetenzen aus § 5 PflBG (Ausbildungsziel) für die berufliche Pflegeausbildung
-

Kompetenz- statt Inhaltsorientierung

- **Alte Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen**

- Tagesstrukturierende Maßnahmen
- Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote
- Feste und Veranstaltungsangebote
- Medienangebote
- Freiwilliges Engagement alter Menschen
- Selbsthilfegruppen
- Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte

- **Alte Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen, begleiten und beraten.**

Die Absolventinnen und Absolventen

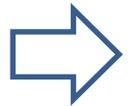
- a) erheben soziale, familiale und biografische Informationen sowie Unterstützungsmöglichkeiten durch Bezugspersonen und soziale Netzwerke bei alten Menschen und identifizieren Ressourcen und Herausforderungen in der Lebens- und Entwicklungsgestaltung,
- b) entwickeln gemeinsam mit alten Menschen mögliche Angebote zur sozialen und kulturellen Teilhabe,
- c) berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen Kontexte sowie die sozialen Lagen und die Entwicklungsphase von alten Menschen,
- d) beziehen freiwillig Engagierte zur Unterstützung und Bereicherung der Lebensgestaltung in die Versorgungsprozesse von alten Menschen ein.

alt!

neu!

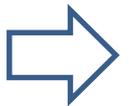
	Kompetenzbereiche	Stunden
I.	Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen und evaluieren.	1.000 Std.
II.	Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.	280 Std.
III.	Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.	300 Std.
IV.	Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	160 Std.
V.	Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	160 Std.
	Stunden zur freien Verfügung	200 Std.
	Gesamt	2.100 Std.

Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung



1. Abschluss des Ausbildungsvertrages
inkl. Sicherstellung der weiteren Ausbildung bei Ausübung des
Wahlrechts

**Bevollmächtigung der
Pflegeschule möglich**



2. Durchführung der praktischen Ausbildung inkl. der
Organisation, beinhaltet

**auf
Pflegeschule
übertragbar**

die Einsatzplanung über 3 Ausbildungsjahre
die Gewährleistung von vorgeschriebenen praktischen
Einsätzen auch in Bereichen außerhalb der eigenen
Einrichtung

die Gewinnung von Einrichtungen der ergänzen-
den Settings inkl. Abschluss von Kooperationsverträgen

A
N
L
A
G
E
7



400 Std. flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung

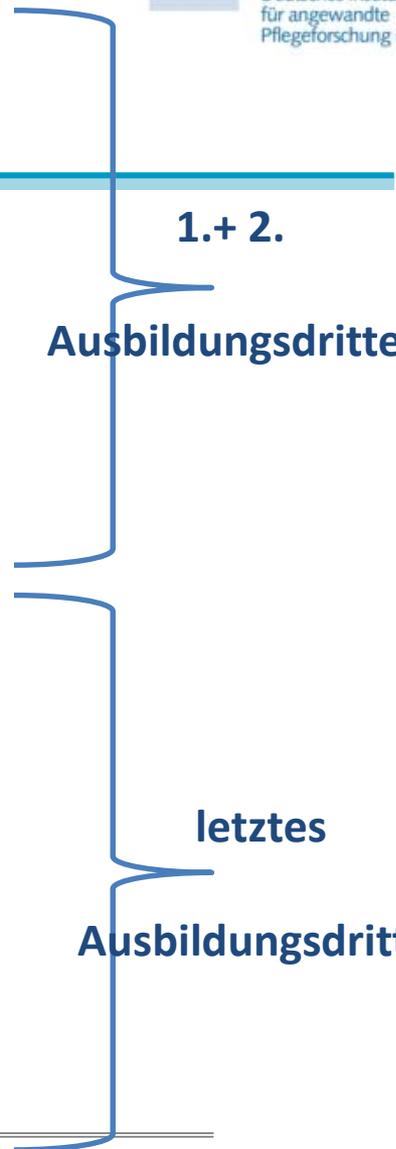
je 400 Std. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Langzeit- und Kurzzeitpflege)

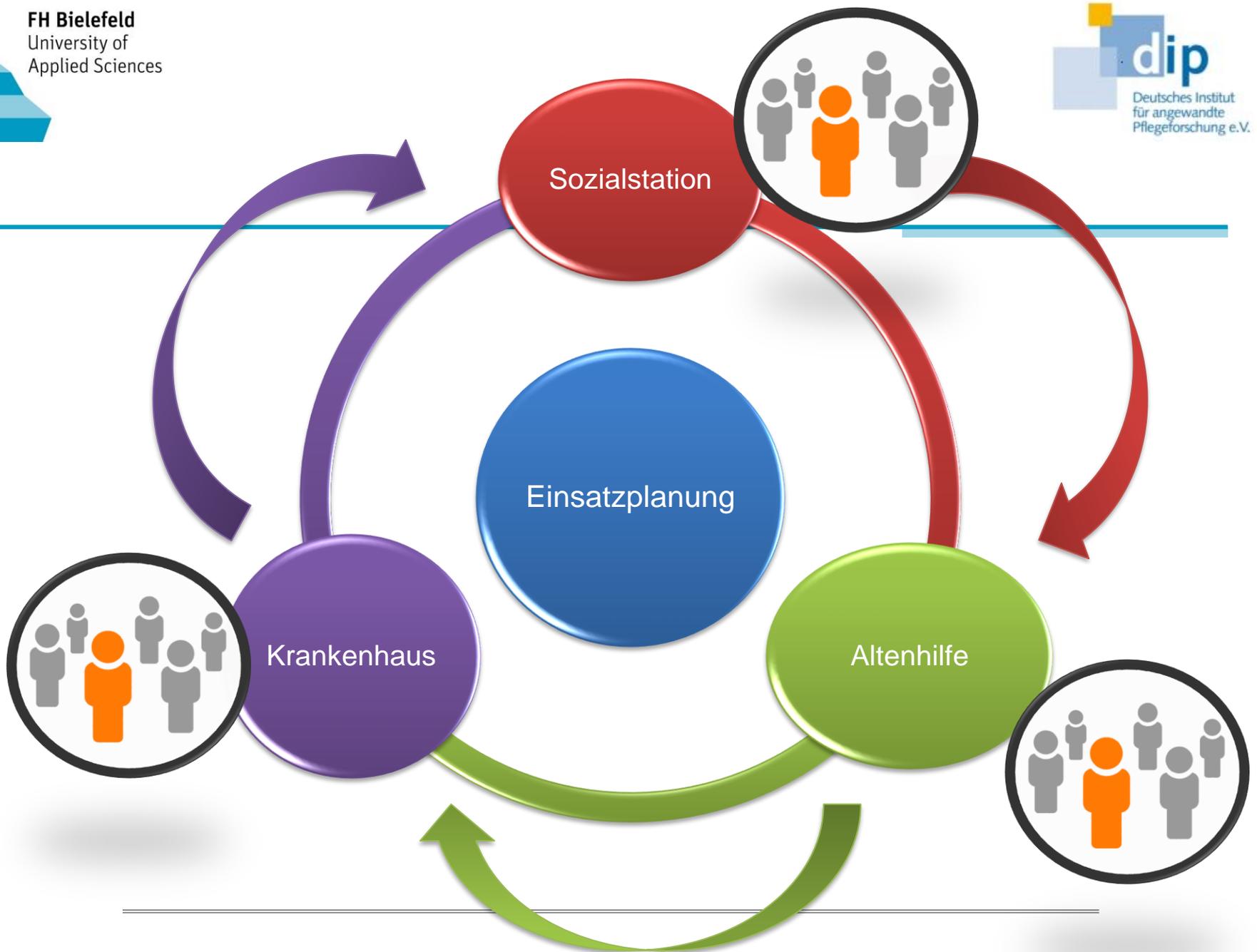
120 Std. pädiatrische Versorgung
*Übergangsregelung bis 2024:
60 – 120 Std.*

120 Std. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung

500 Std. Vertiefungseinsatz nach II bis IV 1

80 Std. in einem weiteren Wahlbereich
80 Std. im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes





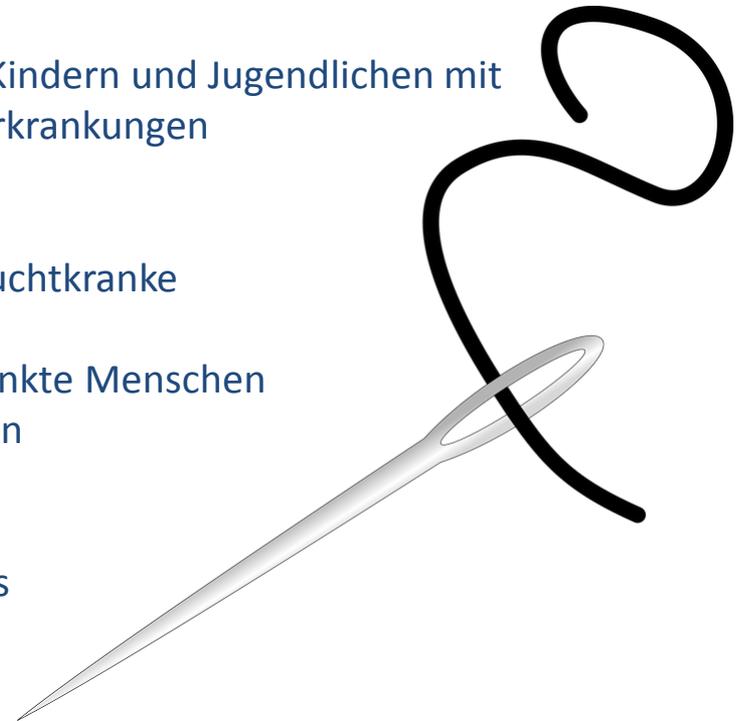
Pädiatrische Versorgung: Einsatzmöglichkeiten nach DVO-PfIBG NRW (Entwurf)

- I. Einrichtungen der akuten pädiatrischen Versorgung: Pädiatrische Krankenhäuser, pädiatrische Krankenhausabteilungen und -stationen**

- II. weitere Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kuration, Prävention und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere**
 1. weitere Krankenhausabteilungen und -stationen
 2. Geburtshilfeeinrichtungen und Wochenstationen
 3. Praxen der kinderärztlichen Versorgung
 4. ambulante Kinderkrankenpflegedienste
 5. ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche
 6. ambulante und stationäre Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf
 7. Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
 8. ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche
 9. integrative Kindergärten und integrative Kindertagesstätten, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Erkrankungen eine pflegerische Versorgung benötigen

Psychiatrische Versorgung: Einsatzmöglichkeiten nach DVO-PfIBG NRW (Entwurf)

1. psychiatrische Kliniken
2. gerontopsychiatrische Einrichtungen
3. Kinder- und Jugendpsychiatrien
4. Einrichtungen der interdisziplinären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung und komorbiden psychischen Erkrankungen
5. forensische Jugendpsychiatrien
6. forensische Kliniken
7. stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke
8. Werkstätten für psychisch erkrankte Menschen
9. ambulant betreute Wohngruppen für psychisch erkrankte Menschen
10. Wohngemeinschaften für demenzerkrankte Menschen
11. psychiatrische Institutsambulanzen
12. psychiatrische Krisendienste
13. stationsäquivalente psychiatrische Behandlungsteams
14. ambulant psychiatrische Pflegedienste



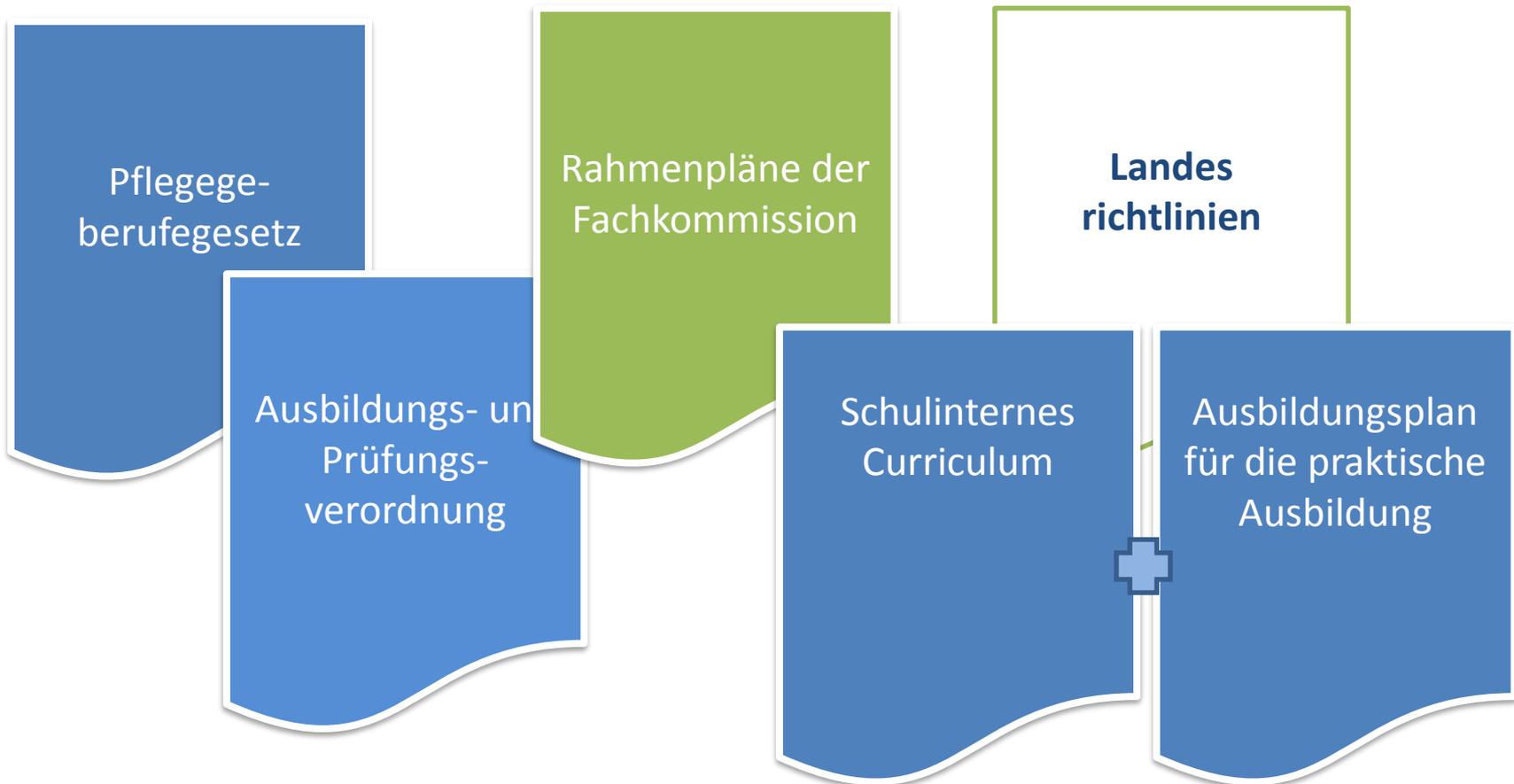
Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung

-
3. Erstellung eines Ausbildungsplans, beinhaltet
auf Pflegeschule übertragbar Vorlage zur Prüfung durch die Pflegeschule
und ggf. Anpassung
4. Gewährleistung der Praxisanleitung im Umfang von
mind. 10% des jeweiligen Einsatzes, beinhaltet
ausreichende Anzahl von PA mit mind. 1 Jahr Berufserfahrung im
jeweiligen Einsatzbereich innerhalb der letzten 5 Jahre
mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mind. 300 h
Sicherstellung einer jährlichen Fortbildungspflicht von mind. 24
Stunden
-

Trägerverantwortung für den Ausbildungsplan



Trägerverantwortung für den Ausbildungsplan



Ziele der Einsatzplanung und des Ausbildungsplans

- Sicherstellung der vorgeschriebenen Einsatzbereiche
 - Förderung der Kompetenzentwicklung
 - Einbindung der Aufgaben in die Pflegeprozessverantwortung
- 
- zunehmende Übernahme der Pflegeprozessverantwortung
 - Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Auszubildenden
-

Fachkommission übergibt Rahmenpläne



Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht

Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung

Abgabe am 26. Juni 2019,

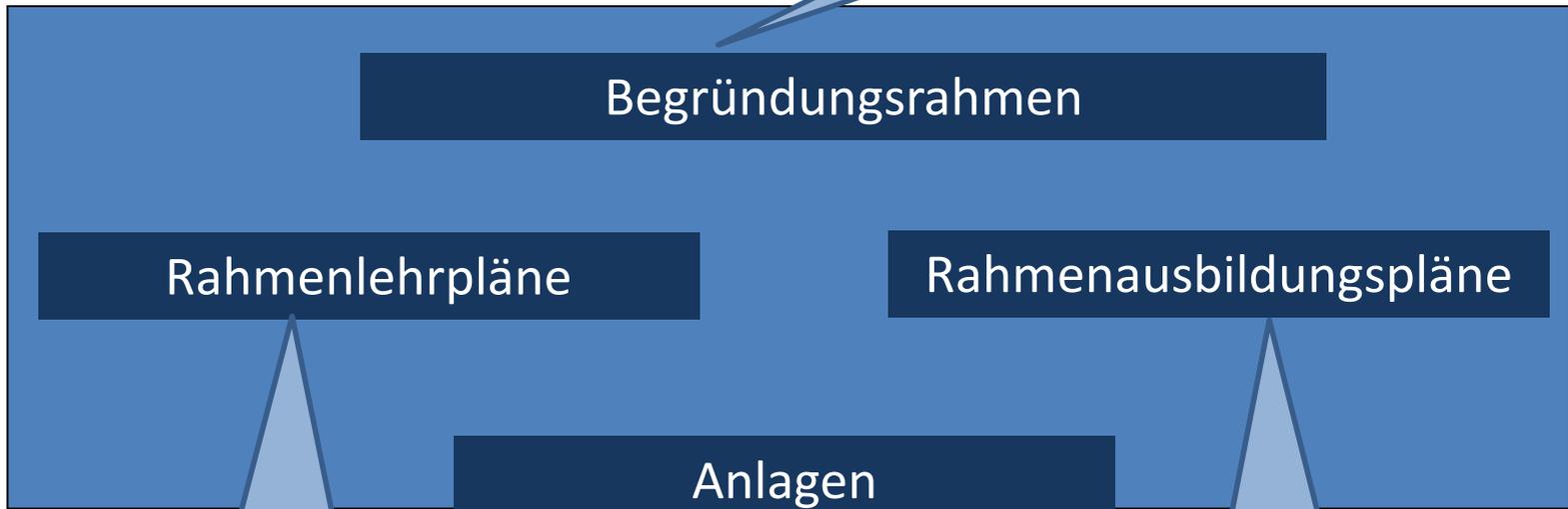
genehmigt am 26. Juli 2019

Veröffentlicht am 01. August 2019

<https://www.bibb.de/de/86562.php>

Dokumentenstruktur

Rechtfertigung
Transparenz der
Entscheidungen



konkretes Programm
für den theoretischen
und praktischen
Unterricht

Nachweise

konkretes Programm
für die praktische
Ausbildung

Verknüpfung Rahmenlehrpläne und Rahmenausbildungspläne

Rahmenlehrpläne	Rahmenausbildungspläne
CE 1-3	Orientierungseinsatz
CE 10	PE Pädiatrische Versorgung
CE 4-9 (1./2. Ausbildungsdrittel)	Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen
CE 4-9 (3. Ausbildungsdrittel)	Vertiefungseinsatz
CE 11	PE Psychiatrische Versorgung

Varianten arbeitsbezogenen Lernens (Dehnbostel 2007, 44 ff.)

Arbeitsgebundenes Lernen

Lernen durch Arbeiten
und Lernen durch
systematische
Begleitung

Rahmen-
ausbildungspläne

Arbeitsverbundenes Lernen

Lernen durch
arbeitsplatznahe
Lernangebote

Rahmenlehrpläne
Anregungen für Lern-
und Arbeitsaufgaben

Arbeitsorientiertes Lernen

Lernen in simulierten
Pflege-/ und
Berufssituationen

Rahmenlehrpläne
Anregungen für das Lernen
in simulativen
Lernumgebungen

Ein Kooperationsprojekt der FH Bielefeld und des DIP Köln

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Materialien demnächst unter:

<https://www.mags.nrw/pflegeberufereform-informations-schulungs-und-beratungskonzept>